

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. November 1996

### **3202. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Eglisau ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 2. Februar 1996 bis 4. März 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind zwei Einsprachen durch die Forbo Immob AG erfolgt. Eine wurde in der Folge zurückgezogen. In der anderen wird geltend gemacht, dass zwei Bauparzellen praktisch nicht mehr überbaubar seien; es wird eine Entschädigung gefordert. Damit richtet sich die Einsprache nicht gegen den Verlauf der Waldgrenze, die gegenüber dem Eintrag in den bisherigen Zonenplänen unverändert ist, sondern gegen die Waldabstandslinie. Im vorliegenden Verfahren geht es ausschliesslich um die Festsetzung der Waldgrenze. Die Waldabstandslinien werden in einem separaten Verfahren festgelegt. Auch die Entschädigungsforderungen können nicht im vorliegenden Waldfeststellungsverfahren geltend gemacht werden.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Eglisau wird gemäss Waldgrenzenplänen 1:500, Nrn. 1 bis 9, alle vom 12. Dezember 1995, festgesetzt.

II. Die Gemeinde Eglisau wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau, die Forbo Immob AG, Postfach, 8193 Eglisau, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**